

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei Haus, — M. — Fernsprecher: Groß Wartenberg Nr. 146. —

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Beitzelle oder deren Raum 3,— Mark. Reklamezeilen: 5,— Mark. — Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh. —

Schriftleitung, Druck und Verlag: **Waldemar Grohe, Groß Wartenberg.**

Nr. 70

Sonnabend, den 2. September

1922

Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für sämtliche ländlichen Schulen des Kreises werden im Einverständnis mit dem Herrn Kreisshulrat wie folgt festgesetzt: **Schulschluß: Sonnabend den 23. September 1922, Schulanfang: Montag den 23. Oktober 1922.** Für die Schulen in Neumittelwalde setze ich die Ferien wie folgt fest: **Schulschluß Sonnabend den 23. September 1922 Schulanfang Montag den 16. Oktober 1922.**

Groß Wartenberg, den 28. August 1922.

Flaggen für Schulgebäude.

Im Auftrage der Regierung ersuche ich die Schulvorstände, welche noch nicht im Besitze von Flaggen in den Reichsfarben (schwarz-rot-gold) oder in den Landesfarben schwarz-weiß sind, sich solche mit tunlichster Beschleunigung anzuschaffen, da die Preise von Flaggen andauernd steigen.

Vorhandene brauchbare Flaggen können durch Umsärben in die Reichsflagge verwandelt werden. Bis zum 1. 11. d. Js. ist mir zu berichten, ob eine Reichs- oder eine Landesflagge für das Schulgebäude vorhanden ist.

An sämtl. Schulvorstände des Kreises.
Groß Wartenberg, den 30. August 1922.

An die Schulvorstände des Kreises.

Der Ersparnis halber werde ich von jetzt ab Verfügungen an die Schulvorstände diesen nicht mehr durch besondere Schreiben mitteilen, sondern im Kreisblatt veröffentlichen. Für die Schulvorstände ist es deshalb dringend notwendig, das Kreisblatt mitzuhalten.

Groß Wartenberg, den 28. August 1922.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. d. Mts. beschlossen, die Pflegekosten in den schlesischen Provinzial-Heil und Pflegeanstalten vom 1. September 1922 ab auf täglich 78 Mark festzusetzen.

Nach § 25 der Ausführungsvoorschrift vom 11. April 1895/30. Juni 1909 sind uns in den Fällen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 50% dieses Satzes von dem verpflichteten Ortsarmenverbände unter Beihilfe des Kreises zu erstatten.

Breslau, den 24. August 1922.

Der Landarmenverband
der Provinz Schlesien.

J. A.: Matthias.

Veröffentlicht.

Groß Wartenberg, den 29. August 1922)

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Es wird immer mehr die Wahrnehmung gemacht, daß die Grundbesitzer ihre Eigentums-grenzen durch gewerbetreibende Landmesser feststellen, vermarken und vermessen lassen. So sehr es zu begrüßen ist, daß die Grundbesitzer sich die Sicherung ihrer Grenzen angelegen sein lassen und so gegenwärtige Grenzweifel friedlich beilegen und spätere ganz unwahrscheinlich machen, so sehr ist es sowohl im allgemeinen als auch im besonderen Interesse der Grundstücksbesitzer und ihrer Befignachfolger zu beklagen, wenn die Ergebnisse der Grenzfeststellung, Vermarkung und Vermessung, insbesondere die mit den beteiligten Nachbarn aufgenommenen Grenzanerkennungsverhandlungen dem Katasteramt zur Auswertung und dauernden Aufbewahrung überlassen werden. Denn nur dann können, abgesehen von ihrer übrigens völlig kostenlosen Prüfung, diese Messungs-Ergebnisse zur Fortführung und Ergänzung der Katasterkarten benutzt und bei etwa später eintretenden Grenz-